



Netze

**Vorläufige Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung**

– gültig ab 01. Januar 2022 –

Die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	17,05	3,84	90,20	0,92
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USP MS/NS)	17,61	4,72	110,39	1,01
Niederspannung (NS)	25,53	5,11	112,38	1,63

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/ kW u. Monat	Arbeitspreis Cent / kWh
	Mittelspannung (MS)	15,03
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USP MS/NS)	18,40	1,01
Niederspannung (NS)	18,73	1,63

Entgelte für die Netzreservevorhaltung / Netzreserveinanspruchnahme

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 199 h/a	200 h/a bis 399 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kW	€/ kW	€/ kW
Mittelspannung (MS)	42,62	51,15	59,67
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USP MS/NS)	49,63	59,56	69,49
Niederspannung (NS)	63,81	76,58	89,34



Netze

Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh. Für Kunden, die den Bedingungen für Sondervertragskunden gemäß KAV entsprechen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 ct/kWh berechnet.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Netzumlage / abschaltbare Lasten

Letztverbrauchergruppe	§ 19 StromNEV Cent / kWh
A'	noch offen
B'	noch offen
C'	noch offen

Letztverbrauchergruppe A':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für die jeweils ersten 1.000.000 kWh

Letztverbrauchergruppe B':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

Letztverbrauchergruppe C':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Letztverbrauchergruppe	Umlage für abschaltbare Lasten Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbrauchergruppe	Offshore-Netzumlage Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbrauchergruppe	KWK-Aufschlag Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.



Netze

Preise für Blindstrom

Die gemessene induktive Blindarbeit, welche einen $\cos \phi = 0,93$ und die gemessene kapazitive Blindarbeit, welche einen $\cos \phi = 0,99$ unterschreitet, wird mit 1,02 ct/kvarh in Rechnung gestellt. Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit HT von 40 % und der kapazitiven Blindarbeit NT von 15 % der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

Als HT-Zeit gelten von Montag bis Freitag die Stunden von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Sonnabend, Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (incl. Messung) je Zählpunkt *	€/Jahr
Mittelspannung (MS)	704,16
Niederspannung incl. Umspannung MS/NS	501,60

Die Entgelte für Messstellenbetrieb beinhalten ein Entgelt für einen Wandlersatz in der Niederspannung von 24,00 Euro pro Jahr und in der Mittelspannung von 252,00 Euro pro Jahr.

* Diese gelten soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.